

## **Ganztags-Sekundarschule „Am Tierpark“ Staßfurt**

### **Maßnahmeplan für Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz während der Corona-Pandemie**

Grundlage für den Maßnahmeplan ist der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz während der Corona-Pandemie“ des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. August 2020. Die darin beschriebenen Maßnahmen haben volle Gültigkeit.

Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs am 27. August 2020 erfolgt im Regelbetrieb, d. h. alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Schülerinnen und Schüler haben Anwesenheitspflicht. Der Unterricht findet laut Stundentafel im Klassenverband bzw. in den vorgesehenen Lerngruppen statt. Auch in den Pausen gilt der Verbleib in diesen Gruppen.

#### **1. Besondere Festlegungen für die ersten Unterrichtstage**

Am 27. und 28. August gilt uneingeschränkt die Maskenpflicht außerhalb des eigentlichen Unterrichts auf dem gesamten Schulgelände.

##### **a) Lehrkräfte**

Bis zum 26. August haben alle Lehrkräfte eine Versicherung zur Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen und des Hygieneschutzplanes abgeben. Dazu gehört auch die Versicherung, dass sie keine Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus schließen lassen, dass sie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu Corona-Infizierten hatten und dass sie sich innerhalb der letzten 14 in keinem vom Robert-Koch-Institut eingestuften Risikogebiet aufgehalten haben oder aber einen gültigen Negativtest vorweisen können.

##### **b) Schülerinnen und Schüler**

Bis zum 31. August müssen alle Schülerinnen und Schüler eine von den Sorgeberechtigten auf der Rückseite unterschriebene Versicherung zur Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen und des Hygieneschutzplanes abgeben. Dazu gehört auch die Versicherung, dass sie keine Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus schließen lassen, dass sie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu Corona-Infizierten hatten und dass sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in keinem vom Robert-Koch-Institut eingestuften Risikogebiet aufgehalten haben oder aber einen gültigen Negativtest vorweisen können. Wird dieses Formular nicht abgegeben, ist der betreffenden Schülerin oder dem Schüler das Betreten des Schulgeländes so lange nicht gestattet, bis diese Versicherung vorliegt.

Die genannten Versicherungen sind sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften nach mindestens fünftägigem Fernbleiben vom Unterricht (Krankheit, Ferien) zu erneuern.

## **2. Besondere Festlegungen für die Zeit vom 31.08. bis 11.09.**

In diesen zwei Wochen muss von allen Personen im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Eine Ausnahme gilt für Schülerinnen und Schüler mit attestierter Maskenbefreiung. Diese Schüler warten beim Betreten und Verlassen der Schule sowie beim Raumwechsel, bis die Gänge und Flure so frei sind, dass sie den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten können.

## **3. Allgemeine Festlegungen für das laufende Schuljahr**

- a) Alle Lerngruppen sind mit Kontaktdaten zu dokumentieren. (Formular)
- b) Auf Händeschütteln, Umarmungen, Küsschen und andere körperliche Kontakte muss generell verzichtet werden.
- c) Für alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler besteht generell die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll auf der Innenseite lesbar mit dem Namen und der Klasse des Besitzers oder der Besitzerin beschriftet sein.
- d) Alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler halten alle allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ein. Dazu gehören das Einhalten des Mindestabstands (außer im Unterricht), der Husten- und Niesetikette (Armbeuge/Taschentuch), das Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund sowie das regelmäßige gründliche Händewaschen mit Seife.
- e) Persönliche Gegenstände wie Trinkgefäße- und Flaschen, Arbeitsmaterialien, Stifte, Taschentücher usw. werden nicht mit anderen geteilt, getauscht oder verliehen. Unterrichtsmittel, die von mehreren Schülern genutzt werden müssen, werden nach jeder Nutzung gereinigt.
- f) Das Schulgebäude wird immer durch den Eingang betreten, wo sich der Unterrichtsraum der folgenden Stunde befindet. Gebäudeteil A (links) Haupteingang, Gebäudeteil B (rechts) Turnhallenseite.
- g) Das Schulgebäude wird immer durch den Ausgang verlassen, wo sich der Unterrichtsraum der letzten Stunde befunden hat. Gebäudeteil A (links) Haupteingang, Gebäudeteil B (rechts) Turnhallenseite.
- h) Die Räume werden vor, in der Mitte und nach jeder Unterrichtsstunde intensiv stoßgelüftet. Dazu werden auf Anweisung einer Lehrkraft die Türen und Fenster für 5 bis 10 Minuten vollständig geöffnet.

- i) Die Räume werden in den Pausen nur zum Raumwechsel oder zu den Hofpausen verlassen. Auf den Fluren und Treppen wird immer die äußere rechte Seite in Laufrichtung benutzt. Dabei sind Abstände zu halten.
- j) Die Hofpausen werden nur in den für die Klassenstufen bestimmten Bereichen verbracht:
  - Klassenstufen 5 und 6: hinter der Schule (Kleinsportanlage, Cafeteria)
  - Klassenstufen 7 und 8: Schulhof A (vor Lehrerzimmer)
  - Klassenstufen 9 und 10: Schulhof B (Turnhallenseite)
 Die einzelnen Klassen halten Abstand zueinander.
- k) Toilettengänge der Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10 sind nur in den Unterrichtsstunden erlaubt. Die unterrichtenden Lehrer führen eine entsprechende Abwesenheitsliste. Die Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass Wartezeiten vor der Toilettentür erfolgen.
- l) Die Klassenstufe 5 gehen nur während der Pause und einzeln auf die Toilette.
- m) Masken und Taschentücher dürfen nur in Tretmülleimern entsorgt werden, die in allen Klassenräumen stehen.
- n) Nach dem Unterricht in einem der Fachräume oder nach Unterricht von Lerngruppen in einem von anderen Schülerinnen und Schülern zu nutzenden Raum werden die Arbeitsplätze mit im Raum zur Verfügung gestellten Papiertücher (Küchenrolle) und einem Allzweckreiniger desinfiziert und sich gründlich die Hände gewaschen. Die benutzten Tücher werden in den dafür vorgesehen Behältern entsorgt.
- o) In den PC-Räumen werden die Tastaturen und Mäuse nach jeder Benutzung mit einem dafür bestimmten Reinigungstuch desinfiziert.
- p) Im Musikunterricht sind das Singen und das Spiel von Blasinstrumenten in den Unterrichtsräumen nicht gestattet.
- q) Die Mittagsversorgung findet weiterhin im Essenraum statt. Dabei sind alle Hygiene- und Infektionsmaßnahmen einzuhalten (Mindestabstand, Husten- und Niesetikette, Reinigen der Tische und Stühle).
- r) Schulfremde Personen einschließlich Eltern haben sich unverzüglich im Sekretariat zu melden. Während des Schulbetriebs sind alle schulfremden Personen zu dokumentieren, die sich länger als 15 Minuten im Schulgebäude aufhalten.

#### **4. Stufenplan**

In Abstimmung des Gesundheitsamtes des Salzlandkreises mit dem Landesschulamt erfolgt die Art des Schulbetriebs abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen in drei Formen, die als Stufen bezeichnet werden:

##### **Stufe 1 – Regelbetrieb**

###### Bedingungen:

- a) Das Infektionsrisiko in der Region ist gering.
- b) Es gibt niemanden an der Schule, der positiv auf das SARS-CoV2-Virus getestet wurde.

###### Maßnahmen:

Der Unterricht findet mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt.

Alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

##### **Stufe 2 – eingeschränkter Regelbetrieb**

###### Bedingungen:

- a) Das Infektionsrisiko in der Region steigt an und es droht ein Übergriff auf die Schule.
- b) Eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigten Person ist nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert.

###### Maßnahmen:

im Ermessen des Gesundheitsamtes

Kontaktpersonen und Klasse/Lerngruppe dürfen Schule nicht betreten.

Varianten:

- a) Der Unterricht findet mit allen anderen Beteiligten ohne Einschränkungen weiter statt.
- b) Der Unterricht findet wie am Ende des letzten Schuljahres in festen Halbgruppen mit wöchentlichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt. Der Mindestabstand von 1,5 m wird überall eingehalten. Risikopersonen können nach Vorlage eines Attests vom Präsenzunterricht befreit werden.
- c) Die Schule wird geschlossen. Es findet nur Distanzunterricht statt.

Alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu verschärfen.

##### **Stufe 3 – Schulschließung**

###### Bedingungen:

Die Schulschließung wird vom Gesundheitsamt des Salzlandkreises angeordnet.

###### Maßnahmen:

Es findet ausschließlich Distanzunterricht statt.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben Anspruch auf Notbetreuung.

Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs (Stufe 1) grundsätzlich der Schulpflicht. Mit den Sorgeberechtigten können besondere Hygienemaßnahmen vereinbart werden. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit

den behandelnden Ärzten geprüft werden, inwiefern eine Abwesenheit vom Präsenzunterricht erforderlich ist. In Stufe 2 erfolgt eine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Für Rückkehrer (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) aus Risikogebieten gelten die jeweils gültigen Festlegungen des Gesundheitsamts.

Die Folgen privater Reisen ins Ausland oder ein Risikogebiet, das als solches bei Antritt der Reise eingestuft wurde, sind selbst zu tragen.

## **5. Verdachtsfälle**

**Jeder Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen sind unverzüglich über die Schulleitung an das Gesundheitsamt und das Landesschulamt zu melden.**

Tritt ein Verdachtsfall in der Schule auf, ist vom Betroffenen und gegebenenfalls der Betreuungsperson ein Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Die betroffene Person ist sofort räumlich zu isolieren (Sanitätsraum). Die Sorgeberechtigten betroffener Schüler sind unverzüglich zu informieren und der Betroffene ist von ihnen abzuholen. Danach ist der Raum zu desinfizieren.

## **6. Hygienemaßnahmen**

Neben den aufgeführten Hygienemaßnahmen gelten für die jeweiligen Stufen des Schulbetriebs gemäß Punkt 3 die im Maßnahmenplan des Ministeriums für Bildung genannten Hygienemaßnahmen adäquat. (siehe Seiten 9 – 16 des Maßnahmenplans)

## **7. Psychologische Betreuung von Schülerinnen und Schülern**

Um Verunsicherungen und Ängste im Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung abzubauen, sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden.

## **8. Medizinisch-psychologische Betreuung von Lehrkräften**

Im Rahmen des Arbeitsschutzes und der arbeitsmedizinischen Betreuung für das Landespersonal an Schulen wurde beim beauftragten Dienstleister, der medical airport service GmbH, bis zum Beginn der Weihnachtsferien 2020 eine Hotline geschaltet. Dort stehen Arbeitsmediziner und -psychologen für Erstauskünfte und -beratungen rund um das

Thema neuartiges Coronavirus/Covid-19 zur Verfügung. Die Telefonnummern der Hotline sind auf dem Bildungsserver eingestellt.

## **9. Belehrungspflicht**

Die Schulleitung ist verpflichtet, jeweils zu Beginn eines Schuljahres einmalig bei allen Beschäftigten eine aktenkundige Belehrung zu Maßnahmen bei Auftreten von covid-19-typischen Symptomen bzw. Covid-19-Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft durchzuführen.

Die Schulleitung ist außerdem verpflichtet, jeweils zu Beginn eines Schuljahres einmalig bei den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung durchzuführen, dass sie ihre Kinder bei Auftreten von covid-19-typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von covid-19-verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld (Haushalt oder Kontakt) nicht in die Schule bringen oder schicken.

Im Falle des Auftretens von Covid-19-Erkrankungen werden weitere Maßnahmen konkretisiert und auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Staßfurt, 25.08.2020

Gez. U. Oswald  
Schulleiter